

SATZUNGEN
des
Oberösterreichischen Leichtathletik-Verbandes ZVR
Nr. 728311999



SATZUNGEN
ZRV Nr. 728311999

Ausgabe: Rev.8 beschlossen 73. Verbandstag am 25.06.2020

SATZUNGEN

des

Oberösterreichischen Leichtathletik-Verbandes ZVR

Nr. 728311999

§ 1 Name, Zweck und Sitz des Verbandes:

- (1) Der Oberösterreichische Leichtathletik Verband, im Folgenden kurz „OÖLV“ genannt, ist die Vereinigung aller Leichtathletik betreibenden Vereine des Bundeslandes Oberösterreich und ist diesen übergeordnet.
- (2) Der OÖLV ist Mitglied des Österreichischen Leichtathletikverbandes (ÖLV) und hat seinen Sitz in Linz.
- (3) Der OÖLV bekennt sich zum reinen Amateurgedanken und übt seine Tätigkeit ausschließlich zu gemeinnützigen Zwecken und unter Ausschluss aller politischen Bestrebungen aus. Alle Mittel, die er erwirbt, werden zur Pflege und Förderung der Leichtathletik in Oberösterreich verwendet. Der OÖLV erstrebt keine Gewinne.
- (4) Der OÖLV bekennt sich zur Einhaltung der Anti-Doping-Bestimmungen von World Athletics, des ÖLV und des Anti-Doping-Bundesgesetzes (ADB) in der jeweils gültigen Fassung.

§ 2 Ziele des Verbandes:

Ziel des Verbandes ist, die Leichtathletik in Oberösterreich zu stärken und zu fördern. Der OÖLV bekennt sich zur Förderung der Leichtathletik in allen Altersstufen und Bereichen (Stadionathletik, Straßen-, Volks- und Berglauf, Seniorenathletik) im Sinne der maximalen Leistung, sofern diese nicht wesentlich schädigend für Person und Organisation wirkt und solange sie im Rahmen der internationalen Regeln erzielt wird.

Parallel zur Erzielung einer hohen Anzahl von Spitzenleistungen unter den angeführten Bedingungen ist der OÖLV die Verwaltungszentrale der oberösterreichischen Leichtathletik und zuständig für die Wahrung der traditionellen Leichtathletik, wie sie durch World Athletics vorgegeben ist. Dazu gehören die ordentliche Durchführung bzw. Überwachung der LA Veranstaltungen in Österreich, die Überwachung der auferlegten Regeln, die Wahrung und Verbesserung der internationalen Kontakte und die Vertretung des OÖLV in den nationalen und internationalen Sportgremien.

§ 3 Aufgaben des Verbandes:

Der OÖLV hat folgende Aufgaben zu erfüllen:

- (1) Die einheitliche Ausrichtung und Organisation der Leichtathletik im Gebiet der ihm angeschlossenen Vereine, Festlegung von Regeln und Bestimmungen im Rahmen der Vorschriften des ÖLV und World Athletics sowie die Überwachung der Einhaltung dieser Bestimmungen.
- (2) Die Vertretung der Leichtathletik nach außen, insbesondere in der oberösterreichischen Landessportorganisation (LSO) Zu den unter (1) und (2) genannten Aufgaben gehören insbesondere:
 - a) die Festlegung der Termine für die offiziellen OÖLV Veranstaltungen.
 - b) die Durchführung der oberösterreichischen Meisterschaften in den Einzel-, Mehrkampf- und Mannschaftsbewerben.
 - c) die Führung der alljährlichen oberösterreichischen Bestenlisten, die Anerkennung und Registrierung der oberösterreichischen Rekorde und die Weitermeldung von österreichischen Rekorde, Europa- und Weltrekorden an die zuständigen Stellen.
 - d) die Entwicklung und Förderung von Sportlern durch Wissen und finanzielle Mittel, Bereitstellung von Trainern, Sportstätten, Umfeldbetreuung, Geräten und Ausrüstung sowie Entsendung zu Veranstaltungen (insbesondere Trainingslager, Wettkämpfe) und organisatorische Unterstützung.
 - e) der Abschluss und die Durchführung von Wettkämpfen aller Art, auch Länderkämpfen, die Auswahl, Vorbereitung und Betreuung der Leistungssportler für alle Auswahlmannschaften.

SATZUNGEN
des
Oberösterreichischen Leichtathletik-Verbandes ZVR
Nr. 728311999

- f) Die Entwicklung und Förderung von qualifizierten Trainern und Kampfrichtern.
- g) die Überwachung des internationalen Sportverkehrs der OÖ. Vereine und deren Mitglieder.
- h) die Entscheidung in Streitfällen zwischen den Vereinen und über Einsprüche als oberste Berufungsinstanz gemäß diesen Satzungen bzw. gemäß Ausführungsbestimmungen des § 18.
- (3) Dem OÖLV steht es frei, sich zur Erreichung der Ziele des Verbandes sowie zur Erfüllung der Aufgaben des Verbandes an Kapitalgesellschaften zu beteiligen.

§ 4 Geldmittel des Verbandes

Die erforderlichen Geldmittel des OÖLV werden aufgebracht:

- (1) durch die vom Verbandstag zu bestimmenden Gebühren und Abgaben.
- (2) durch Erträge aus Veranstaltungen des Verbandes.
- (3) durch Abgaben (Nennfelder) anlässlich von Wettkämpfen.
- (4) durch Geld- und Ordnungsstrafen, welche nach der Rechts- und Gebührenordnung eingehoben werden.
- (5) durch Zuwendungen aus dem Ertrag des österreichischen Sporttotos über dem ÖLV.
- (6) durch Subventionen der öffentlichen Hand, durch Spenden und sonstige Zuwendungen.
- (7) durch Vermietungen von verbandseigenen Geräten
- (8) durch die Gründung von Kapitalgesellschaften und die Erträge aus der Beteiligung an Kapitalgesellschaften.

§ 5 Mitgliedschaft

- (1) Jeder Leichtathletik betreibende Verein des Bundeslands OÖ, kann Mitglied des OÖLV werden, wenn seine Statuten nicht im Widerspruch zu denen des OÖLV stehen.
- (2) Der Aufnahmeantrag ist bei OÖLV einzureichen. Dieser entscheidet nach Überprüfung der über Verlangen vorzulegenden Statuten über die Aufnahme.
- (3) Jede Ablehnung eines Aufnahmeantrages ist dem nächsten Verbandstag unter Bekanntgabe der Ablehnungsgründe vorzulegen, der sodann endgültig entscheidet.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Vereine regeln ihre Angelegenheiten selbständig in Übereinstimmung mit diesen Satzungen.
- (2) Die Satzungen der Vereine haben den Mindestanforderungen der Mustersatzungen für Vereine zu entsprechen.
- (3) Die Vereine sind verpflichtet, einen jährlichen Beitrag zu leisten, dessen Höhe der Verbandstag bestimmt.

SATZUNGEN des Oberösterreichischen Leichtathletik-Verbandes ZVR Nr. 728311999

- (4) Sie sind zur Einhaltung der Satzungen des OÖLV und der im § 18 genannten Ausführungsbestimmungen sowie der Beschlüsse der Verbandsorgane verpflichtet.
- (5) Mindestens 1/10 der Vereine kann vom Vorstand die Einberufung einer Generalversammlung verlangen.
- (6) Die Mitgliedsvereine sind berechtigt, im Rahmen dieser Satzung und den dazu beschlossenen Ausführungsbestimmungen des § 18, an der Willensbildung im OÖLV teilzunehmen.
- (7) Sämtliche Mitglieder haben das Recht, unter Beachtung der jeweiligen Bestimmungen die Einrichtungen des Verbandes zu benützen und an seinen Veranstaltungen teilzunehmen.
- (8) Allen Mitgliedern obliegt die Förderung der Verbandsaufgaben. Sie sind zur Einhaltung der Satzung der in § 18 angeführten Bestimmungen und der von den Organen des Verbandes gefassten Beschlüsse verpflichtet. Insbesondere haben sie dem OÖLV die für die Beschickung von Länderkämpfen und Vergleichskämpfen einberufenen Aktiven, so wie die für die Durchführung von OÖLV oder ÖLV Veranstaltungen benötigten Kampfrichter und Funktionäre zu stellen.

§ 7 Erlöschen der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch schriftlich gemeldeten Austritt, Ausschluss oder Auflösung eines Vereines, sowie Auflösung des Verbandes.
- (2) Der Austritt kann nur zwischen 31. Oktober und 31. Dezember jeden Jahres erfolgen. Er muss dem Vorstand in diesem Zeitraum schriftlich mitgeteilt werden. Erfolgt die Anzeige verspätet, so ist sie erst zum nächsten Austrittstermin wirksam. Für die Rechtzeitigkeit ist das Datum der Postaufgabe maßgeblich.
- (3) Der Ausschluss eines Vereines kann erfolgen: Bei Verletzung der Satzung des OÖLV wegen schweren Verstoßes gegen die Mitgliedspflichten (§ 6) wenn der Verein mit seinen Zahlungen gegenüber dem OÖLV länger als 1 Jahr im Rückstand ist.
- (4) Jeder Ausschluss ist dem nächsten Verbandstag unter Bekanntgabe der Gründe vorzulegen, der sodann endgültig entscheidet.
- (5) Ausgetretene oder ausgeschlossene Vereine sind verpflichtet, allen während der Zugehörigkeit zum OÖLV entstandenen Verpflichtungen und Verbindlichkeiten gegenüber dem Verband nachzukommen, doch haben diese Vereine kein Recht auf das Verbandsvermögen.

§ 8 Verbandspersonen

Verbandspersonen sind die Verbandsvereine, Vereins- und Verbandsfunktionäre, Trainer, Instrukto- ren, Übungsleiter, Kampfrichter, Athleten Repräsentanten sowie alle beim Verband gemeldeten oder an Veranstaltungen im Bereich des Verbandes teilnehmenden Aktiven.

§ 9 Anti-Doping-Bestimmungen

- (1) Für den OÖLV und dessen Mitglieder gelten die Anti-Doping Bestimmungen der **World Athletics** sowie jene des Anti-Doping Bundesgesetzes 2007 (ADBG).
- (2) Mitglieder bzw. Verbandspersonen, die gegen die Anti-Doping-Bestimmungen verstoßen, werden entsprechend den Bestimmungen der **World Athletics** und ausgeschlossen.

SATZUNGEN
des
Oberösterreichischen Leichtathletik-Verbandes ZVR
Nr. 728311999

- (3) Über die Verhängung von Sicherungs- und Disziplinarmaßnahmen aufgrund von Verstößen gegen die Anti-Doping Bestimmungen entscheidet im Auftrag des OÖLV die gemäß § 4 Abs. 2 Z 5 ADBG 2007 eingerichtete Österreichische Anti-Doping Rechtskommission im Sinne des § 15 ADBG.
- (4) Die Entscheidungen der österreichischen Anti-Doping Rechtskommission können bei der Unabhängigen Schiedskommission (§ 4b ADBG) angefochten werden, wobei die Regelungen gemäß § 17 ADBG zur Anwendung kommen.

§ 10 Bekenntnis zur Integrität im Sport

Wettkampfmanipulation und Wettbetrug sind in der globalisierten Welt von heute eine ernstzunehmende Bedrohung für die Integrität und die Glaubwürdigkeit des Sports geworden. Der OÖLV, seine Organe und Mitglieder bekennen sich zu den sozialen, ethischen und kulturellen Werten des Sports und treten daher aktiv für die Integrität und Glaubwürdigkeit im Sport ein und lehnen jede Form der Manipulation von Sportbewerben strikt ab.

Der OÖLV, seine Organe und Mitglieder richten ihr Handeln und Auftreten nach den Grundsätzen des Sportgeists, der Glaubwürdigkeit, des Bewusstseins, der Verantwortung und der Prävention aus und fordern die genannten Grundwerte der Integrität im Sport auch von allen Verbandspersonen als Verhaltensmaxime ein.

§ 11 Organe des Verbandes

- (1) Die Organe des Verbandes sind:
- a) der Verbandstag
 - b) der Vorstand
 - c) der geschäftsführende Vorstand
 - d) der Landesverbands-Rechtsausschuss
 - e) die Rechnungsprüfer
- (2) Beschlüsse dieser Organe sind für alle Verbandspersonen mit Ausnahme des Verbandsrechtsausschusses und der Rechnungsprüfer bindend.

§ 12 Der Verbandstag

- (1) Der Verbandstag setzt sich aus dem OÖLV Vorstand gemäß § 11 und den stimmberechtigten Vertretern der Verbandsvereine zusammen. Es ist das oberste Organ des Verbandes.
- (2) Stimmberechtigung: Die Mitglieder des Vorstandes haben je 1 Stimme; jeder Verbandsverein hat 1 Grundstimme. Die Zusatzstimmen der Vereine werden nach Leistungskriterien, die vom vorhergehenden Verbandstag festzulegen sind, zugeordnet.
- (3) Die Verbandsvereine können entsprechend ihrer Stimmenzahl Vertreter zum Verbandstag entsenden oder die Stimmen auf einen oder mehrere Vertreter ihres Vereines vereinigen. Die Stimmenübertragung auf einen anderen Verein ist jedoch unzulässig.
- (4) Die Vereine üben ihr Stimmrecht beim Verbandstag durch volljährige Vertreter gemäß den Bestimmungen der Geschäftsordnung des OÖLV aus. Die Vertreter müssen sich durch eine schriftliche Vollmacht des Vereines ausweisen. Bei dem Verbandstag bekannten Personen kann in diesem Punkt Nachsicht gewährt werden. Stimmen von Vorstandsmitgliedern können nicht übertragen werden.
- (5) Vereine, die mit ihren Zahlungen gegenüber dem OÖLV im Rückstand sind, dürfen ihr Stimmrecht nicht ausüben.

SATZUNGEN
des
Oberösterreichischen Leichtathletik-Verbandes ZVR
Nr. 728311999

- (6) Der Ordentliche Verbandstag findet alljährlich spätestens im Monat März statt und ist vom Vorstand mindestens sechs Wochen vorher unter Bekanntgabe des Zeitpunktes, des Tagungsortes und der Tagesordnung an alle Mitglieder schriftlich einzuberufen.
- (7) Ein außerordentlicher Verbandstag kann jederzeit vom Verbandsvorstand einberufen werden. Auf begründeten schriftlichen Antrag von mindestens 1/10 der Mitgliedsvereine muss der Verbandsvorstand binnen drei Wochen einen außerordentlichen Verbandstag einberufen. Ebenso ist auf Verlangen der Rechnungsprüfer ein außerordentlicher Verbandstag einzuberufen. Der außerordentliche Verbandstag hat die gleichen Rechte wie der ordentliche Verbandstag. Die Bestimmungen über den ordentlichen Verbandstag finden auf den außerordentlichen Verbandstag sinngemäß Anwendung mit der Maßgabe, dass die Einladungen mindestens acht Tage vorher erfolgen müssen. Ein Nachweis über die zeitgerechte Absendung der Einladung ist zu führen.
- (8) Jeder ordnungsgemäß einberufene Verbandstag ist bei Anwesenheit der Vertreter von mindestens der Hälfte aller berechtigten Stimmen beschlussfähig. Wenn ein Verbandstag zur festgesetzten Stunde nicht beschlussfähig ist, so findet 30 Minuten später ein 2. Verbandstag mit der gleichen Tagesordnung statt, der unter allen Umständen beschlussfähig ist.
- (9) Über Beschluss des Verbandsvorstandes können auch andere, nicht stimmberechtigte Personen dem Verbandstag mit Sitz- und Rederecht beiwohnen. Ihre Anwesenheit ist zu Beginn des Verbandstages vom Vorsitzenden bekannt zu geben. Der Verbandstag kann einzelnen Personen über Dringlichkeitsantrag auf Ausschluss der Öffentlichkeit jederzeit das Sitz- und Rederecht entziehen.
- (10) Dem Verbandstag bleiben insbesondere vorbehalten:
- a) Anerkennung der Verhandlungsschrift des letzten Verbandstages,
 - b) Prüfung des vom Verbandsvorstand (Präsident, Sportkommission und Kassier) zu erstattenden Rechenschaftsberichtes einschließlich des Rechnungsabschlusses,
 - c) Kenntnisnahme des Berichtes der Rechnungsprüfer. Entlastung des Vorstandes.
 - d) Wahl des Verbandsvorstandes, des Rechtsausschusses und zwei Rechnungsprüfern für die nächsten drei Jahre.
 - e) Beschlussfassung über den Haushaltsplan und Festsetzung des Verbandsbeitrages.
 - f) Beschlussfassung über Grundsatzfragen des OÖLV hierzu gehören Änderungen der Satzungen und der Ausführungsbestimmungen gemäß § 18.
 - g) Beschlussfassung über Anträge, welche mindestens zwei Wochen vor dem Verbandstag (3 Tage vor dem Außerordentlichen Verbandstag) beim Verbandsvorstand eingelangt sind.
 - h) Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern, Bestätigung oder Abänderung von Beschlüssen des Verbandsvorstandes über den Ausschluss von Verbandspersonen.
 - i) Allfällige Wahl eines Ehrenpräsidenten bzw. Ehrenmitglieder, Verleihung von Ehrenzeichen.
 - j) Beschlussfassung über den Ort des nächsten Verbandstages. Festlegung der Austragungsorte für die Landesmeisterschaften und eventuell übertragene ÖLV Veranstaltungen, möglichst für die nächsten Jahre. Erstellung des Terminplanes für das nächste Jahr.
 - k) Auflösung des OÖLV.
- (11) Der Verbandstag wählt die Mitglieder des Verbandsvorstandes, des Rechtsausschusses und die Rechnungsprüfer mit einfacher Mehrheit ohne die Stimmen der Vorstandsmitglieder für die Dauer von drei Jahren. Erreicht kein Kandidat die einfache Mehrheit, so erfolgt Stichwahl. Bei Stimmengleichheit entscheidet das vom Vorsitzenden zu ziehende Los.
- (12) Die Beschlüsse des Verbandstages werden, falls im Folgenden nicht anders festgelegt, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.
- (13) Für das Zustandekommen folgender Beschlüsse ist die Mehrheit von mindestens $\frac{2}{3}$ der abgegebenen Stimmen erforderlich:

SATZUNGEN
des
Oberösterreichischen Leichtathletik-Verbandes ZVR
Nr. 728311999

- a) Wahl eines Ehrenpräsidenten bzw. von Ehrenmitgliedern.
- b) Änderung der Satzung.
- c) Aufnahme von Verbandsvereinen bei vorheriger Ablehnung durch den Vorstandsvorstand.
- d) Ausschluss von Verbandspersonen.
- e) Delegation von Stimmberechtigten zum ordentlichen oder außerordentlichen Verbandstag des ÖLV in Abänderung eines Vorstandsbeschlusses.

(14) Eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegeben Stimmen ist zur Beschlussfassung über die Auflösung des Verbandes erforderlich.

(15) Für die Feststellung der einfachen oder einer qualifizierten Mehrheit gilt Stimmenthaltung nicht als Abgabe der Stimme.

(16) Die auf den Verbandstagen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom Tagungsleiter und Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 13 Der Vorstand und der Geschäftsführende Vorstand

(1) der Vorstand besteht aus:

- (a) dem Präsidenten
- (b) den Vizepräsidenten
- (c) dem Finanzreferenten und seinem Stellvertreter
- (d) dem Schriftführer und seinem Stellvertreter
- (e) den Ausbildungsreferenten, Lehrreferat, Instruktoern
- (f) dem Kampfrichterreferenten und seinem Stellvertreter
- (g) dem Pressereferenten
- (h) dem Melde- und Ordnungsreferent und seinem Stellvertreter
- (i) Verbandsarzt
- (j) Volkslauf-, Berglauf- und Masters Referenten
- (k) Die Beiräte, Gerätewart, Statistiker,

Wird ein Ehrenpräsident ernannt, so hat er Sitz und beratende Stimme im Vorstand. Der Vorstand hält seine Sitzungen zumindest sechsmal jährlich nach der vom Verbandstag bestätigten Geschäftsordnung ab und ist beschlussfähig, wenn mindestens 6 sitz- und stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind. Die Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst und sind für alle Verbände bindend. Die Sitzungen des Vorstandes sind nicht öffentlich.

(2) Der Geschäftsführende Vorstand besteht aus:

- (a) dem Präsidenten
- (b) den Vizepräsidenten
- (c) dem Finanzreferenten (im Verhinderungsfall seinem Stellvertreter)
- (d) dem Schriftführer (im Verhinderungsfall seinem Stellvertreter)
- (e) Vertreter der Sportkommission

Der geschäftsführende Vorstand ist Vorstand im Sinne des Vereinsgesetzes. Der Verband wird vertreten durch den Präsidenten und ein weiteres Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes. Im Falle der Verhinderung des Präsidenten tritt an seine Stelle der durch die Geschäftsordnung bestimmte Vizepräsident. Die Vertretung anderer Vorstandsmitglieder wird vom Vorstand im eigenen Bereich geregelt.

(3) Der Präsident (im Falle seiner Verhinderung der nachfolgende Vizepräsident) vertritt den ÖLV nach außen. Er führt den Vorsitz in den Versammlungen und hat bei Stimmgleichheit zu entscheiden. Er hat das Recht, in allen dem Vorstand vorbehaltenen Angelegenheiten als vorbeugende Maßnahme „ex praesidio“ Entscheidungen zu treffen, die in der nächstfolgenden Sitzung des Vorstandes zur Bestätigung vorzulegen sind.

SATZUNGEN

des

Oberösterreichischen Leichtathletik-Verbandes ZVR

Nr. 728311999

Zur Zeichnung rechtsverbindlicher Schriftstücke ist die Unterschrift des Präsidenten (bzw. dessen Stellvertreters) und des Schriftführers (bzw. dessen Stellvertreters) notwendig. Schriftstücke, die nur fachliche Angelegenheiten betreffen, sind von den Sachreferenten auszufertigen, deren Unterschrift tritt in solchen Fällen an Stelle der des Schriftführers. Schriftstücke, die Finanzangelegenheiten betreffen, sind vom Präsidenten und Finanzreferenten (im Verhinderungsfalle der entsprechenden Stellvertreter) zu zeichnen.

Bei Ausscheiden des Präsidenten vor Ablauf der Funktionsperiode führt der nachfolgende Vizepräsident bis zum nächsten Verbandstag die Geschäfte. Dieser Verbandstag muss binnen dreier Monate nach dem Ausscheiden einberufen werden.

- (4) Für besondere Aufgaben kann der Vorstandsvorstand Kommissionen einsetzen und deren Aufgabengebiete bestimmen (z.B. Sportkommission)
- (5) Aufgaben, Rechte und Pflichten: Die Aufgaben, Rechte und Pflichten der Mitglieder des Vorstandsvorstandes sowie die Bestimmungen über die Beschlussfassung in den Vorstandssitzungen sind in den im § 18 angeführten Ausführungsbestimmungen festgelegt.
- (6) Der Vorstandsvorstand entscheidet in allen Fällen über die authentische Auslegung des Wortlautes der Satzungen, der Ausführungsbestimmungen (§ 18) und sonstiger Beschlüsse. Diese Auslegung kann beim nächstfolgenden Verbandstag angefochten und gegebenenfalls aufgehoben werden.
- (7) Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes vor Ablauf der Funktionsperiode kann der Vorstandsvorstand eine geeignete Person in den Vorstandsvorstand kooptieren, wozu die nachträgliche Zustimmung des nächstfolgenden Verbandstages eingeholt werden muss.
- (8) Bei einer Zuwahl (Kooptierung) eines Vorstandsmitgliedes bzw. Wahl des Präsidenten durch einen ordentlichen bzw. außerordentlichen Verbandstag endet die Funktionsperiode spätestens mit dem Verbandstag, bei welchen Neuwahlen auf der Tagesordnung stehen.

§ 14 Der Landesverbands-Rechtsausschuss

Die Verbandsgerichtsbarkeit wird vom Rechtsausschuss nach den Bestimmungen der Rechts- und Disziplinarordnung des ÖLV ausgeübt. Der Verbandsrechtsausschuss besteht aus drei Mitgliedern bzw. drei Ersatzmitgliedern, die vom Verbandstag auf die Dauer von drei Jahren gewählt werden. Er entscheidet in einem aus drei Mitgliedern bestehenden Senat.

§ 15 Die Rechnungsprüfer

- (1) Der Verbandstag wählt auf die Dauer von drei Jahren zwei Rechnungsprüfer.
- (2) Die Rechnungsprüfer sind berechtigt und verpflichtet, die Wirtschafts- und Finanzgebarung des ÖÖLV laufend zu überwachen, die Finanzlage und den Finanzbericht zu prüfen und darüber dem Vorstandsvorstand zu berichten.
- (3) Die Rechnungsprüfer sind berechtigt, an Vorstandssitzungen (ohne Stimmrecht) teilnehmen.

§ 16 Auflösung des Verbandes

- (1) Die freiwillige Auflösung des Verbandes kann von jedem ordnungsgemäß einberufenen Verbandstag aber nur mit den abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden, wenn die Auflösung als besonderer Punkt der Tagesordnung bekannt gegeben war.

SATZUNGEN

des

Oberösterreichischen Leichtathletik-Verbandes ZVR

Nr. 728311999

(2) Im Falle der freiwilligen oder behördlichen Auflösung oder bei Wegfall des bisherigen begünstigten Vereinszweckes muss das verbleibende Vereinsvermögen von einem vom Verbandstag bestimmten Abwickler für gemeinnützige sportliche Zwecke verwendet werden.

§ 17 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist der Zeitraum 1. Jänner bis 31. Dezember.

§ 18 Ausführungsbestimmungen

Die nachfolgend genannten Ordnungen sind Ausführungsbestimmungen zu den Satzungen. Änderungen dieser Bestimmungen stellen keine Satzungsänderungen dar, bedürfen daher nur der einfachen Stimmenmehrheit beim Verbandstag.

- (1) ÖLV Verwaltungsordnung (VO)
- (2) ÖLV Geschäftsordnung (GO)
- (3) ÖLV Finanzordnung (FO)
- (4) ÖLV Leichtathletikordnung (LAO)
- (5) ÖLV Nationale Wettkampfbestimmungen (NWB)
- (6) ÖLV Kampfrichterordnung (KRO)
- (7) ÖLV Lehr- und Trainerordnung (LTO)
- (8) ÖLV Rechts- und Disziplinarordnung (RDO)
- (9) OÖLV Ehrenzeichenordnung entsprechend den Richtlinien des OÖLV
- (10) ÖLV Athleten Vertreter Ordnung (AVO)
- (11) Weitere im Laufe der Zeit in Kraft tretende Ordnungen

§ 19 Schiedsgericht:

Alle aus den Verbandsverhältnissen entstandenen Streitigkeiten zwischen Mitgliedern des Verbandsvorstandes, zwischen diesen und Verbandsvereinen, sowie zwischen Vereinen werden, wenn der MuO auch nur von einem Streitpartner nicht für die Schlichtung anerkannt wird, oder wenn der MuO selbst Streitpartner ist, ohne Berufungsrecht durch ein Schiedsgericht als einzige Instanz im Bereich des OÖLV geschlichtet. Dieses Schiedsgericht ist beim Verbandsvorstand zu beantragen, der über die Zulässigkeit endgültig entscheidet. Jeder Teil wählt zwei Schiedsrichter, diese haben sich auf ein fünftes Mitglied als Obmann zu einigen. Bei Nichteinigung entscheidet das Los über den Obmann, der bei der Entscheidung des Schiedsgerichtes nicht mit zu stimmen, wohl aber bei Stimmengleichheit zu entscheiden hat.

§ 20 Gleichstellung von Mann und Frau

- (1) Die in den Satzungen verwendete männliche Form von Personen bezieht sich gleichermaßen auch auf Frauen und – ausgenommenen Athleten – intersexuelle Personen.
- (2) Aus seinen eigenen Reihen bestellt der Verbandsvorstand einen Genderbeauftragten.

§ 21 Erweiterte Zuständigkeit des Vorstandes

Bei allen in den Satzungen bzw. Ausführungsbestimmungen nicht ausdrücklich geregelten Fällen entscheidet der Verbandsvorstand.